

kommt, bearbeitet von Pfarrer F. Schäfer, zusammen mit den noch nie benutzten, von Sippel aufgefundenen Briefen im Zusammenhang mit der Reformation von Waldeck. Die gesonderte Publikation der Täuferakten (= Bd. IV der Urkundlichen Quellen 1951) entlastet wiederum die vorliegenden Bände II und III der Urkundlichen Quellen.

Die Veröffentlichung beginnt in Bd. II mit 1525, dem Jahr des Anschlusses Philipps an die Reformation und des Eintritts von Kraft in hessische Dienste, und führt bis zum Schmalkaldischen Krieg. Bd. III reicht dann bis 1567 und steht vor allem inhaltlich im Zeichen des Interims, seiner Fragen und Nöte, sowie des weiteren Aufbaus des hessischen Kirchenwesens. Für die Religionspolitik und den Charakter Philipps, jetzt der Gefangene Karls V., ist der Inhalt dieses Bandes besonders aufschlußreich. Außerdem enthält er die Register und das schon erwähnte Verzeichnis der gedruckten Briefe von und an Philipp.

Über die Editionsgrundsätze gibt G. Franz in der Einleitung zu Bd. II Auskunft. Das von verschiedenen Händen abgeschriebene Material ist jedenfalls nicht durchgängig neu kollationiert worden. Das ist bei manchen Stücken, wie z. B. der Kastenordnung von 1530 (Nr. 165) und derjenigen von 1533 (Nr. 256) zu bedauern. In Nr. 345 und 359 sind zwei Ordnungen (Visitation und Kirchendiener) von 1537, die in gleichzeitigem Druck verbunden waren (auch in der Kleinschmidt'schen Sammlung der hessischen Landesordnungen, I, 1760), getrennt. – Die Erläuterungen sind knapp gehalten und zum Teil unvollständig. So fehlt zum Beispiel bei der Literatur zur Homberger Synode (21) eine Anzahl der Nummern im Schottenloher (10223–10233, 30570, 38861–38864) und statt Nr. 4302 muß es heißen 43042. Bei Nr. 379 ist die Erläuterung zu berichtigen. Der dort erwähnte Erfurter Nachdruck von 1539 der Ordnung der christlichen Kirchengzucht von 1539 kann keine Gebete aus der Kölner Reformation enthalten, die von 1543 stammt. Die Angaben Uckeley's scheinen hier mißverstanden worden zu sein.

Man wird derartige und ähnliche Versehen aber lediglich als „Schönheitsfehler“ werten dürfen, die angesichts des erfreulich raschen Abschlusses der so lange unvollendet gebliebenen „Urkundlichen Quellen“ gern in Kauf genommen werden und den Dank an die Herausgeber G. Franz und seinen Sohn Eckhard F. nicht mindern können. Die beiden Bände bringen so viel neues Material, daß es nunmehr doch in Zusammenhang auch mit anderen hessischen Aktenpublikationen jetzt möglich erscheint, eine auch der Reformationspolitik Philipps gerecht werdende Biographie dieses für die Anfänge der Reformation in Deutschland so entscheidenden Landesherrn zu wagen und so das ältere Werk von Chr. v. Rommel (Philipp der Großmütige, 3 Bde. 1830) zu ersetzen.

Göttingen

Ernst Wolf

Walter Heinemeyer: Politisches Archiv des Landgrafen Philipp des Großmütigen von Hessen. Inventar der Bestände, III. Bd. Staatenabteilungen Oldenburg bis Würzburg (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck 24, 1). Marburg (Elwert) 1954. XX, 724 S., kart. DM 43.–, geb. DM 45.–. IV. Bd. Nachträge und Gesamtindex (= Veröffentlichungen usw. 24, 2) Marburg (Elwert) 1959. XXXII, 661 S., kart. 49.80, geb. DM 54.80.

Bd. III des politischen Archivs verzeichnet aus der sogenannten Staatenabteilung des Archivs den Schriftwechsel des Landgrafen für die Buchstaben O (Oldenburg) bis W (Würzburg) und ermöglicht so eine gute Übersicht über die politischen Gesamtbeziehungen zu den einzelnen Partnern, zeigt aber auch im Querschnitt die sehr mannigfaltigen Bemühungen im Rahmen des Schmalkaldischen Bundes und die hier besonders wichtigen kirchenpolitischen Bewegungen. Philipps Rolle als Vermittler, für ihn so kennzeichnend, wird allenthalben deutlich. Sowohl das Verhältnis zu Kurachsen wie auch zu den Reformationsversuchen im Westen, in Jülich, Köln, Münster kommen übersichtlich vor Augen, ebenso die Religionsgespräche und die Concordie. Im Ganzen ein überaus reiches und sehr sorgfältig bearbeitetes Material, das zusam-

men mit demjenigen der Urkundlichen Quellen zur hessischen Reformationsgeschichte nunmehr eine neue Gesamtdarstellung gerdezu herausfordert.

Bd. IV des Politischen Archivs des Landgrafen schließt eine vor mehr als fünfzig Jahren begonnene Veröffentlichung nunmehr ab, von der zunächst die beiden ersten Bände 1904 und 1910 von Archivrat Dr. F. Küch herausgegeben worden waren. Sie erschienen in den „Publikationen aus den K. preußischen Staatsarchiven“, während Bd. III und IV als Bd. I und II in den „Quellen und Darstellungen zur Geschichte des Landgrafen Philipps des Großmütigen“ herausgegeben worden sind. Bd. IV des Politischen Archivs verzeichnet S. 3–189 Nachträge, zum Schluß auch einiges Material, das sich bisher noch nicht einordnen ließ. Die Seiten 193–660 bringen den Gesamtindex der Personen und Orte, eine im einzelnen sehr mühevoll Arbeit. Vorangestellt ist ein instruktiver Überblick des Bearbeiters über das politische Archiv selbst (im Marburger Staatsarchiv geordnet), über Fragen seiner Herkunft und seiner Gliederung aus verschiedenen Registraturen.

Wie bei den meisten derartigen Publikationen, deren Bedeutung für den Historiker von ganz erheblichem Gewicht ist, muß der Berichterstatter es sich versagen, auf Einzelheiten einzugehen, an denen gerade sein persönliches Interesse im besonderen haftet. Damit würde schon im Kleinen so etwas wie ein Ansatz der Auswertung vorgelegt werden. Es soll aber noch einmal mit besonderem Dank gegenüber dem Bearbeiter W. Heinemeyer betont werden, wie erfreulich es ist, nunmehr für den Bereich Philipps des Großmütigen über eine nahezu geschlossene Quellenpublikation verfügen zu können. Außer den vier Bänden der „Urkundlichen Quellen“ kommen in den „Quellen und Darstellungen“ noch zwei weitere Bände hinzu: III, Die Packschen Händel. Darstellung und Quellen. Von K. Dülfer, 1958 und IV: Franz Lambert von Avignon und die Reformation in Hessen. Von G. Müller, 1958. Dieser letztgenannte Band ist bereits vergriffen. Die überaus rührige Tätigkeit der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck, die zu einer stattlichen Anzahl von Publikationen seit 1904 geführt hat, verdient geradezu Bewunderung.

*Göttingen*

*Ernst Wolf*

Konrad Reppen: Die Römische Kurie und der Westfälische Friede. Idee und Wirklichkeit des Papsttums im 16. und 17. Jahrhundert. Band 1: Papst, Kaiser und Reich 1521–1644, 1. Teil: Darstellung (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, 24). Tübingen (Max Niemeyer) 1962. XLV, 555 S., kart. DM 68.-.

Unter den historischen Habilitationsschriften der letzten Jahre hebt sich diese Bonner Arbeit durch ihre methodische Sicherheit und sachliche Gründlichkeit besonders hervor. Wie der Verfasser im Vorwort selber sagt, hat er 9 Jahre gebraucht, bis er diesen umfangreichen I. Band vorlegen konnte, dem hoffentlich bald die angekündigten weiteren beiden folgen werden. Band I, 2 wird die entsprechenden Quellenbelege bieten. Dieses ist umso notwendiger, als der Verfasser auf Neuland arbeitet und vor allem Römische, dann aber auch Wiener und Münchner Archivalien in weitgehendem Maße erstmalig verwerten konnte. Die Fülle der vom Verfasser „bewältigten“ Archivalien ist erstaunlich groß.

Die Darstellung der päpstlichen Politik in der Zeit des 30-jährigen Krieges und insbesondere der zum Westfälischen Frieden führenden Verhandlungen wird durch zwei umfangreiche Voruntersuchungen unterbaut, von denen die eine einen Überblick über das Reformationsjahrhundert (1521–1566), die zweite eine Untersuchung der päpstlichen Politik vom Restitutionsedikt bis zum Prager Frieden (1629–35) bietet. Der 3. Teil (S. 391–526) enthält die Darstellung der diplomatischen Tätigkeit der Kurie in den Jahren bis zum Beginn des Friedenskongresses und liefert damit einen wesentlichen Teil der Vorgeschichte des Westfälischen Friedens. Die Kernfrage ist der Protest der Päpste gegen die religionspolitischen Bestimmungen der Friedensschlüsse. Daher ist es für den Verfasser eine Notwendigkeit gewesen, das sich im 16. Jahrhundert wandelnde Reichs-Religionsrecht für die Erklärung der Stellungnahme der Päpste heranzuziehen. Die Präzedenzfälle päpstlicher Proteste (1555–1641) gehören auch sachlich mit der Stellungnahme des Breve „Zelo domus dei“ zusammen.